

**Antrag**

**der Fraktion GRÜNE**

**und**

**Stellungnahme**

**des Umweltministeriums**

**Initiative zur Ergänzung des Entwurfs für ein Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz auf Bundesebene (EEWärmeG) um Anforderungen für den Gebäudebestand**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

sich auf Bundesebene, insbesondere bei den entsprechenden Beratungen im Bundesrat, dafür einzusetzen, dass in den Entwurf des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes des Bundes (EEWärmeG) Regelungen für die verpflichtende Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand aufgenommen werden, die mindestens den im Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG) enthaltenen Anforderungen für den Gebäudebestand entsprechen.

17. 01. 2008

Kretschmann, Untersteller  
und Fraktion

## Begründung

Im Rahmen ihres Klimapakets, mit dem sie das Ziel verfolgt, die CO<sub>2</sub>-Emissionen bis zum Jahr 2020 um 40 % zu reduzieren, hat die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 5. Dezember 2007 den Entwurf für ein Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorgelegt und in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Das Bundesumweltministerium selbst begründet den Gesetzesvorstoß damit, dass es in den letzten Jahren nur unzureichend gelungen sei, über entsprechende Förderprogramme das Potenzial der erneuerbaren Energien im Wärmesektor auszuschöpfen. Selbst in Zeiten des Klimawandels, in denen der Einsatz erneuerbarer Energien umweltpolitisch wünschenswert und zugleich wirtschaftlich sei, habe sich daran nur wenig geändert.

Umso mehr verwundert es, dass der von der CDU/SPD-Bundesregierung verabschiedete Gesetzentwurf lediglich die Eigentümer neu zu errichtender Gebäude verpflichtet, ihren Wärmeenergiebedarf anteilig mit erneuerbaren Energien zu decken. Im Unterschied hierzu sieht das Anfang November 2007 von CDU, Grüne und FDP/DVP im baden-württembergischen Landtag verabschiedete „Erneuerbare-Wärme-Gesetz“ (EWärmeG) auch für den Wohngebäudebestand ab 1. Januar 2010 die Pflicht zum anteiligen Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmesektor (mindestens 10 %) vor.

Angesichts der Herausforderungen, vor denen wir in der Klimaschutzpolitik stehen, ist ein Verzicht auf die verpflichtende Einbeziehung des Gebäudebestands in den Gesetzentwurf des Bundes völlig unakzeptabel. Vor dem Hintergrund immer höherer Anforderungen, die völlig zu Recht über die Energieeinsparverordnung (EnEV) an die Errichtung neuer Gebäude gestellt werden, wird sich über den Neubausektor das bestehende Potenzial für Wärme aus erneuerbaren Energien nur zu einem Bruchteil mobilisieren lassen.

Für den Gebäudebestand hofft man seitens der Bundesregierung wohl über aufgestockte Fördermittel die Eigentümer zu entsprechenden Maßnahmen bewegen zu können. Im sogenannten „Marktanreizprogramm“ des Bundes stehen in diesem Jahr hierfür rund 350 Mio. €, im kommenden Jahr voraussichtlich sogar rund 500 Mio. € zur Verfügung.

Ausdrücklich wird in § 15 des vorliegenden Gesetzentwurfs geregelt, dass – von Ausnahmen abgesehen –

*„Maßnahmen nicht gefördert werden können, soweit sie der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Abs. 1 oder anderweitiger gesetzlicher Verpflichtungen dienen.“*

Würde der Gesetzentwurf auf Bundesebene so verabschiedet werden, so steht als Folge davon zu befürchten, dass Gebäudebesitzer in Baden-Württemberg, die den Anforderungen des vom Landtag verabschiedeten „Erneuerbare-Wärme-Gesetzes“ in Baden-Württemberg unterliegen, von der Möglichkeit zur Inanspruchnahme der oben genannten Fördermittel aus dem Marktanreizprogramm ausgeschlossen wären.

Eine solche Ungleichbehandlung mit dem Rest der Bundesrepublik sollte auch aus Gründen der Akzeptanz der vom Landtag verabschiedeten Regelungen vermieden werden. Nichtsdestotrotz halten wir es aber vor allem aus Klimaschutzgründen für geboten, die Pflicht zum Einsatz erneuerbarer Energien im Wärmesektor bundesweit auch für den Gebäudebestand durchzusetzen.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Februar 2008 Nr. 22-4502/12 nimmt das Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen,*

*sich auf Bundesebene, insbesondere bei den entsprechenden Beratungen im Bundesrat, dafür einzusetzen, dass in den Entwurf des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes des Bundes (EEWärmeG) Regelungen für die verpflichtende Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebestand aufgenommen werden, die mindestens den im Erneuerbare-Wärme-Gesetz Baden-Württemberg (EWärmeG) enthaltenen Anforderungen für den Gebäudebestand entsprechen.*

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung über ein Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) wurde dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zur Stellungnahme zugeleitet.

Der Entwurf sieht eine anteilige Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien für Eigentümer von Gebäuden vor, die nach dem 31. Dezember 2008 fertiggestellt werden. Für Gebäude, die vor dem 1. Januar 2009 fertiggestellt worden sind, regelt der Entwurf selbst keine Nutzungspflicht. Er enthält allerdings eine Öffnungsklausel für Regelungen der Länder beim Gebäudebestand.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass es für einen wirksamen Klimaschutz wesentlich ist, dass auch der Gebäudebestand von einer Pflichtregelung erfasst wird. Sie setzt sich deshalb im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dafür ein, dass der Anwendungsbereich des EEWärmeG auf den Gebäudebestand, entsprechend dem im Landesgesetz festgelegten Eckpunkten, erweitert wird.

Gönner

Umweltministerin